

Aufbewahrung von Bankkontoauszügen

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Nutzung moderner Zahlungssysteme („electronic banking“) mit der Möglichkeit der jederzeitigen Einsichtnahme in die Inhalte der Bankkonten kann heute als Standardlösung angesehen werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob es noch notwendig ist, Kontoauszüge in Papierform anzufordern und zu archivieren. Die Aufbewahrungsfrist für geschäftliche Bankbelege beträgt 10 Jahre und möglicherweise noch darüber hinaus, wenn die steuerliche Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Auch aus anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsverpflichtungen ergeben.
- (2) Die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung zu dieser Thematik, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung steht, wurde in einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 28. Juli 2010 zusammengefasst.

2. Aufbewahrung beim Geschäftskunden

- (3) **Der Ausdruck eines von der Bank übermittelten elektronischen Kontoauszugs reicht für die Dokumentation nicht aus.** An die Anerkennung eines „alternativen“ elektronischen Kontoauszugs und seine jederzeitige Lesbarmachung sowie maschinelle Auswertungsmöglichkeit werden strenge Anforderungen gestellt.
- (4) Die von der Bank übertragene Datei mit den Kontoauszügen kann auf einem maschinell auswertbaren Datenträger archiviert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten im eigenen System **nicht verändert werden** können. Eine Speicherung im pdf-Format genügt diesen Anforderungen an die Unveränderbarkeit leider nicht. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Technik zur Lesbarmachung (Hardware) während des gesamten Aufbewahrungszeitraums vorzuhalten.

3. Aufbewahrung in Zusammenarbeit mit dem Kreditinstitut

- (5) Neben der traditionellen Übersendung und Aufbewahrung von Kontoauszügen in Papierform bieten auch die Kreditinstitute alternative Archivierungssysteme an, die von der Finanzverwaltung anerkannt werden.
- (6) Eine Alternative ist die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs. Eine weitere ist die digitale oder körperliche Vorhaltung der Auszüge mit allen notwendigen Angaben durch die Bank mit der jederzeitigen Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist.

4. Sonderregelungen für Privatkunden

- (7) Im Privatkundenbereich besteht bis auf wenige Sonderfälle **keine Aufbewahrungspflicht** für Kontoauszüge.

5. Zusammenfassung und Empfehlungen

- (8) Leider ist es nicht so einfach, die „digitale Welt“ mit den handels- und steuerrechtlichen Anforderungsverpflichtungen in Einklang zu bringen. Ausreichend ist es, einen monatlichen **Sammelauszug** der Bank in Papierform aufzubewahren.
- (9) Wer auf die Ablage der Bankkontoauszüge verzichten möchte, hat drei alternative Möglichkeiten. Die digitale Speicherung auf nicht veränderbaren Datenträgern durch den Unternehmer oder die Bank sowie eine unwiderrufliche Vereinbarung mit der Bank, die Kontoauszüge bzw. deren Inhalt während des Aufbewahrungszeitraums jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- (10) Ob die jeweilige Bank bereit ist, in die umfassende Archivierungsverpflichtung einzusteigen, muss im Einzelgespräch sondiert werden. Einen derartigen Service lassen sich die Banken selbstverständlich zusätzlich honorieren. Eine von uns durchgeführte Kurzrecherche hat ergeben, dass ein derartiger Service noch nicht zum Standard-Angebot gehört.

Die von uns erarbeiteten Informationen sollen Ihnen als Hilfestellung dienen. Sie können nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Protz Steuerberatungsgesellschaft mbH

Berlin, Oktober 2010